

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Verlagsamt
Tageblatt, Rieser

Amtsblatt

Verlagsamt
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 198.

Freitag, 27. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Rieser 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsbestellungen werden angenommen. Abgaben-Einnahme für die Nummer des Ausgabejahres bis vorzeitig 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Feingehaltene 43 mm breite Kopypresse 18 Pfg. (Halbpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Notationsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Rieser. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hagemann in Rieser.

Häfer aus dem Erntefahr 1915 betr.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 30. vorigen Monats wird bezüglich des Häfers aus dem Erntefahr 1915 auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Häfer vom 28. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt S. 393 ff. — und der sächsischen Ausführungsverordnung dazu vom 9. dieses Monats — Nr. 187 der sächsischen Staatszeitung — folgendes bekanntgegeben bez. angeordnet.

1. An den für den Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft beschlagnahmten Vorräten an Häfer — als Häfer im Sinne dieser Bekanntmachung gilt auch Mengkorn aus Häfer und anderen Getreidearten, sowie Mischfrucht, bei dem Häfer mit Hüllensrüchten zusammengewachsen ist — dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit sich nicht aus Nachstehendem etwas anderes ergibt.

2. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbands hinaus, so darf der beschlagnahmte Häfer innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Häfers in dem Bezirke des anderen Kommunalverbands tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbands.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen bei den Kommunalverbänden anzugeben.

3. Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten

a. Halter von Einhufern Häfer verfüttern und zwar sowohl an ihre Einhufer als auch an ihr übriges Vieh mit der Maßgabe, daß bis auf weiteres nicht mehr als 3 Pfund täglich für jeden Einhufer verfüttert werden dürfen einschließlich dessen, was an das übrige Vieh verfüttert wird.

Die Möglichkeit, daß Halter von Einhufern Häfer außer an die Lehteren auch an das übrige Vieh verfüttern dürfen, hat sonach auf die Höhe der zu Futterzwecken freigegebenen Häfermenge keinen Einfluß. Diese bemißt sich vielmehr lediglich nach der Zahl der Einhufer, vorbehaltlich mit der täglichen Futtermenge von zunächst 3 Pfund, später mit der durch den Bundesrat anderweit festzusetzenden täglichen Durchschnittsmenge.

Hieraus folgt, daß, wenn Halter von Einhufern außer an die Lehteren auch an ihr übriges Vieh Häfer verfüttern, sie die an das letztere verfütterten Mengen an ihre Einhufer weniger verfüttern müssen und daß weiter Viehbesitzer, die keine Einhufer besitzen, eine Möglichkeit, Häfer an ihr Vieh zu verfüttern, überhaupt nicht gegeben ist.

b. Halter von Zuchtbullen an diese mit Genehmigung der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft Häfer verfüttern.

Besuche um Erteilung der Genehmigung hierzu sind bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen, wobei durch eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde der Nachweis zu erbringen ist, daß der betr. Bulle angelobt ist und tatsächlich noch zur Zucht verwendet wird. Die Genehmigung kann von der Königl. Amtshauptmannschaft erst dann erteilt werden, wenn der Bundesrat die Menge, die Halter von Zuchtbullen an diese verfüttern dürfen, festgesetzt hat. Die Halter von Zuchtbullen haben deshalb zunächst den Bescheid der Königl. Amtshauptmannschaft abzuwarten und sich bis dahin der Verfütterung von Häfer an die Zuchtbullen schleienderdings zu enthalten.

6. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden.

Ueber die Höhe der Saatgutmenge wird später noch Bekanntmachung erlassen werden.

8. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit vorheriger Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft unmittelbar oder durch Vermittelung des Handels an landwirtschaftliche Betriebe selbstgezeugenen Saathäfer für Saat zwecke liefern.

Sofern sie selbstgezeugenen Saathäfer mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft an Händler verkaufen, hat die Lieferung nur in plombsierten Säcken zu erfolgen. Der Häfer ist mit diesem Verschluss weiter zu geben. Verkäufer und Händler haben über den Verbleib des verkauften Saathäfers binnen 3 Tagen der Königl. Amtshauptmannschaft unter Bezeichnung des Erwerbers Anzeige zu erstatten.

Soweit Saathäfer aus Saatgutwirtschaften nicht als Saatgut verkauft oder im eigenen Betriebe als solcher verwendet wird, verfällt er der Beschlagnahme für den Kommunalverband.

e. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Mischfrucht als Grünfütter verwendet oder aus der geernteten Mischfrucht die Hüllensrüchte aussondern, wodurch die Lehteren von der Beschlagnahme frei werden. Für Mengkorn gilt dies nicht.

Gemenge, die durch nachträgliche Vermischung des Häfers mit anderen Getreidearten oder mit Hüllensrüchten usw. entstanden sind, unterliegen ebens falls der Beschlagnahme, weil der in ihnen enthaltene Häfer durch die Vermischung nicht beschlagnahmefrei wird.

f. Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe mit Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft Nahrungsmittel zum Verzehr im eigenen Betriebe herstellen oder herstellen lassen.

4. Die Ortsbehörden sind verpflichtet, mit besonderer Sorgfalt darüber zu wachen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrbestellung auch wirklich verwendet wird.

5. Diejenigen Halter von Einhufern, die mit Beginn des Monats September nicht im Besitze des erforderlichen Futterhäfers sind, haben bei der Königl. Amtshauptmannschaft schriftlich die Ausstellung eines Bezugscheins zu beantragen und haben hierbei eine Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde (Stadt- oder Gemeindevorstand) darüber mitzubringen, wieviel Pferde sich in ihrem Besitze befinden.

Sofern Tierhalter — namentlich die in den ländlichen Gemeinden wohnhaften — den Häfer von einem bestimmten Häferbesitzer beziehen wollen, haben sie den Namen des letzteren mit anzugeben, andernfalls wird die Königl. Amtshauptmannschaft die Bezugsstelle in dem Bezugschein angeben.

Nur gegen Abgabe der von der Königl. Amtshauptmannschaft ausgestellten Bezugscheine darf Häfer abgegeben werden.

6. Die Tierhalter haben jeden Zu- und Abgang von Einhufern der zuständigen Ortsbehörde (Stadt- oder Gemeindevorstand) sofort anzumelden. Die Anmeldung ist alsbald an die Königl. Amtshauptmannschaft weiterzugeben, die wegen der durch den Zu- bez. Abgang erforderlich werdenden Zuweisung bez. Rürzung von Häfer das Nötige vorzusehen wird.

Die Mitgabe von Futterhäfer beim Verkauf von Einhufern ist unzulässig. Wer bei der Königl. Amtshauptmannschaft die Ausstellung eines Bezugscheins für zugekaufte Pferde beantragt, hat mit anzugeben, von wem die Pferde übernommen worden sind.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unter 1 bis 3 werden nach der eingangs genannten Bundesratsbekanntmachung bez. sächsischen Ausführungsverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark, Zwischenhandlungen gegen die Vorschriften unter Ziffer 6 mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Großenhain, am 25. August 1915.

D. Kommunalverband der Königl. Amtshauptmannschaft.
Sonabend, den 28. August 1915, vormittags 10 Uhr sollen in Rieser 4 Gradentmäher gegen sofortige Bezahlung versteigert werden. Sammeln: Gastwirtschaft „Germantia“.

Der Gerichtsvollzieher des R. Amtsgerichts Rieser, am 27. August 1915.

Unterstützung von Familien der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften.
Die Auszahlung der Unterstützungsgelder auf die Zeit vom 1. September bis 15. September 1915 erfolgt
Montag, den 30. August 1915, vormittags von 8-12 Uhr und 3-5 Uhr nachmittags

in unserer Stadthauptkassa.
Für den übrigen Verkehr ist die Stadthauptkassa an diesem Tage geschlossen.
Der Kassenverwalter ist sofort Mitteilung zu machen, wenn der im Felde stehende Ehemann, Vater oder Sohn gefallen oder gestorben ist.
Der Rat der Stadt Rieser, am 27. August 1915.

Die Königl. Amtshauptmannschaft wünscht zwecks Ausstellung eines Planes zu wissen, welche Mengen der in der Bekanntmachung im Rieser Tageblatt vom 17. August 1915 aufgeführten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Nickel voraussichtlich freiwillig abgeliefert werden. Die hiesigen Einwohner, die beabsichtigen, solche Gegenstände freiwillig abzuliefern, werden ersucht, bis zum 30. August 1915 im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 10 anzugeben, wieviel kg von jedem Metall sie abliefern wollen und ob dabei größere Gegenstände in Frage kommen.
Gröba, am 27. August 1915.
Der Gemeindevorstand.

Vertilches und Süßliches.

Rieser, den 27. August 1915.

Das Eisene Kreuz 1. Klasse überreichte der Kaiser persönlich dem sächsischen Regimentskommandeur Obersten Heimlich am 20. August mit Huldbollen, die Tätigkeit des Regiments bei der Eroberung der Festung Novo-Georgiewsk anerkennenden Worten.

Mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse ausgezeichnet wurde der Unteroffizier Wilh. Hentschel im Pionier-Batalion Nr. 15, Sohn des Bahnpostverwalters Hentschel in Tiefenbach-Struth.

— Festgenommen wurden hier zwei Frauenpersonen wegen Rückfallbetrugs und Vergehens nach § 361, ferner zwei jugendliche Burschen, von denen der eine aus der Lehre entlaufen ist und der andere sich aus der elterlichen Wohnung entfernt hat, nachdem er seinem Vater einen größeren Geldbetrag gestohlen hatte.

— Der russische Bauarbeiter Peter Krowalczek hat sich in der Nacht zum 22. d. M. aus dem Stadtbezirk Lommahsch entzogen. Er ist 29 Jahre alt, 170 cm groß, hat gesunde Gesichtsfarbe und blonden Schnurrbart. Etwas größere Wahrnehmungen über den Verbleib des R. wolle man der Polizei mitteilen.

— Die Freude und Dankbarkeit der Heimat über die Eroberung von Orsk-Litowsk kam in unserer Stadt wieder durch zahlreichem Flaggenschmuck und Glockengeläut zum Ausdruck. Auf dem Kaiser-Wilhelm-Platz fand gestern Platzmusik statt.

— M. Die Ausfuhr von Postkarten mit Abbildungen von Städten, Stadteilen, Ortschaften, Landschaften, besonders hervorragenden Bauwerken, Denkmälern Oesterreich-Ungarns und der Türkei nach Oesterreich-Ungarn bezw. der Türkei, sowie die Ausfuhr von Postkarten mit Abbildungen von Heeresführern und sonstigen Angehörigen der verfeindeten Seere ist wieder freigegeben.